

3. 1111. (1) Nr. 8386.

Vermöge Eröffnung des hohen Handels-Ministeriums vom 12. d. M., 3. 2499, haben Se. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 1. Mai d. J. den fürstlich Thurn und Taxis'schen Post-Director, Joh. M. Freih. v. Bellersheim, zum unbesoldeten österr. Consul in Lübeck, mit der Berechtigung zum Bezuge der tariffmäßigen Consular-Gebühren, allergnädigst zu ernennen geruht.

Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
Von der k. k. Statthalterei. Laibach am 28. Mai 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 1110. (1) Nr. 8682.

K u n d m a c h u n g.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 6. März d. J., 3. 3662, wird bekannt gegeben, daß zu Folge Erlasses des hohen Finanz-Ministeriums vom 29. v. M., 3. 7163 F. M., die Erweiterung des Termins zur Einziehung der ungarischen Landesausweisungen zu 2 fl. auf Einen Monat, d. i. bis Ende Juni 1850, gestattet worden sey.

Laibach am 3. Juni 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 1096. (2) Nr. 8385.

K u n d m a c h u n g.

Um für die in den meisten höheren Studienanstalten noch in diesem Studienjahre vorzunehmenden Reformen die nöthige Zeit zu gewinnen, und um nicht die wünschenswerthe Gleichförmigkeit in dem Beginne des neuen Studienjahres durch spezielle Verfügungen zu stören, hat das hohe k. k. Ministerium des Cultus und Unterrichtes laut eines Erlasses vom 15. d. M., 3. 4195, die Dauer der heurigen Herbstferien an sämtlichen k. k. österr. Universitäten, den ungarischen, siebenbürgischen und croatischen Akademien und den medicinisch-chirurgischen Lehranstalten bis einschließig 14. Oct. 1850 erstreckt, ohne daß übrigens hiedurch für die Zukunft den bezüglichen Bestimmungen der Studienordnung über die Dauer der Herbstferien im Allgemeinen vorgegriffen werden soll.

Welche hohe Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Statthalterei im Kronlande Krain.
Laibach am 27. Mai 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 1085. (3) Nr. 330.

E d i c t

des k. k. Oberlandesgerichtes für die Kronländer Kärnten und Krain.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliessung ddo. Graz den 9. Mai 1850 über den vom k. k. Herrn Justiz-Minister im Einvernehmen mit dem Ministerrathe am 30. April 1850 erstatteten, durch die Wiener Zeitung am 12. Mai 1850 kundgemachten a. u. Vortrage die Einführung des Notariats-Institutes in allen, der neuen Gerichts-Organisation gemäß a. h. Entschliessung vom 14. Juni 1849 unterzogenen Kronländern nach den in diesem Vortrage dargelegten Grundzügen zu bewilligen, und den k. k. Herrn Justiz-Minister zu beauftragen geruht, im Einvernehmen mit den hiebei betheiligten k. k. Ministerien die vorbereitenden Anordnungen zu treffen, die Concurse in diesen Kronländern auszuschreiben, und die Ernennungen zu den zu besetzenden Notariats-Stellen vorzunehmen.

In Gemäßheit dieser a. h. Entschliessung und des hohen Erlasses des k. k. Ministeriums der Justiz vom 14. Mai 1850, Nr. 5983, wird zur Besetzung der Notariats-Stellen in den

Kronländern Kärnten und Krain hiemit der Concurse mit dem ausgeschrieben, daß die Anzahl derselben provisorisch und unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung für Klagenfurt auf vier, für Laibach ebenfalls auf vier, für Neustadt auf zwei, für den Bezirk Villach auf zwei und für jene in Wolfsberg ebenfalls auf zwei, für jeden einzelnen der übrigen in diesen Kronländern systemisirten Gerichtsbezirke auf eine bestimmt werde.

Die Bewerber um eine solche Stelle werden mit Hinweisung auf die in dem eingangsbezogenen a. u. Vortrage zur Erlangung einer Notariats-Stelle vorgeschriebenen Erfordernisse aufgefordert, ihre gehörig belegten Gesuche binnen acht Tagen, von dem Tage, an welchem dieses Edict das erste Mal in der Landeszeitung eingeschaltet ist, anher zu überreichen und hierin bestimmt anzugeben, an welchen Orten des Bezirkes, zu welchem sie competiren, sie ihren künftigen Wohnsitz zu nehmen wünschen, und falls ihrem diesfälligen Wunsche nicht entsprochen werden könnte, ob sie geneigt wären, sich der Anweisung eines und welchen andern Wohnsitzes zu fügen.

Klagenfurt am 3. Juni 1850.

3. 1088. (2) Nr. 8229.

Nachstehender Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 19. d. M., 3. 9742, über die Organisirung der k. k. Finanzbehörden, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nachdem Se. Majestät mit der allerhöchsten Entschliessung vom 26. Juni v. J. die künftige Gestaltung der politischen Behörden festzustellen, dann mit der weitem a. h. Entschliessung vom 19. Juli v. J. die Grundzüge für die künftige Verwaltung der directen Steuern zu genehmigen geruht hatten, und seither auch die Regulirung des Cassawesens, insoweit es von der Finanzverwaltung abhängt, erfolgt war, trat die Nothwendigkeit ein, dafür zu sorgen, daß im Einklange mit der geänderten Einrichtung der politischen Behörden allenthalben auch in den Kronländern, so fern es nur thunlich ist, eine einheitliche Verwaltung und Leitung der verschiedenen Finanzzweige ins Leben trete, daher die Geschäftsleitung für die directe Besteuerung mit jener der übrigen Finanzzweige und des Cassawesens so viel möglich in einer Art vereinigt werde, durch welche die Geschäftsführung vereinfacht, die Handhabung der Geseze und der Interessen des Staates gesichert, und der Verwaltungsaufwand vermindert werde.

Zur Erreichung dieser wichtigen Zwecke haben Seine Majestät laut Mittheilung des Finanzministeriums folgende Bestimmungen mit der a. h. Entschliessung vom 9. Jänner l. J. a. g. zu genehmigen geruht:

1) Für die Finanzangelegenheiten haben künftig vereinte Finanzlandesbehörden zu bestehen, deren erster Vorsteher der Statthalter mit der unmittelbaren Unterordnung unter das Finanz-Ministerium ist.

2) Die Finanz-Landesbehörden sind zweifacher Art, solche, von denen alle Finanz-Angelegenheiten behandelt werden, und andere, denen bloß die directen Steuern zugewiesen sind.

3) Die Erstern haben in jenen Orten zu bestehen, in denen sich die bisherigen Cameralgefällen-Verwaltungen befinden. Sie haben die Benennung: »Finanzlandes-Directionen« zu führen.

Der Statthalter des Kronlandes, in welchem der Sitz dieser Behörde besteht, hat die Oberleitung der Geschäfte bei derselben mit dem Titel »Präsident der Finanz-Landes-Direction« zu führen. Ihm ist als zweiter Vorsteher der Behörde ein Director mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes beigegeben.

Bei der Behörde haben ferner Oberfinanzrätthe und Finanzrätthe zu bestehen, die den Statthalterei- und Kreisrätthen im Range gleich gestellt sind. Nebstdem umfaßt die Behörde die erforderliche Anzahl Secretäre und Concipisten für das Conceptfach.

Die Geschäfte der Manipulationsämter sind durch dieselben Categorien von Beamten, welche hiesfür gegenwärtig bei der Cameralbehörde systemisirt sind, zu vollziehen.

4) Als Amtsunterricht und Wirkungskreis hat den Finanz-Landesdirectionen, deren Präsidenten und Directoren in Angelegenheiten der directen Besteuerung der Wirkungskreis der bestanden politischen Länderstellen und ihrer Chefs, in den übrigen Angelegenheiten der Wirkungskreis der Cameralgefällenverwaltungen und des Cameralgefällen-Administrators vorläufig zur Richtschnur zu dienen.

5) An die Stelle der bisherigen Cameralgefällen-Verwaltungen haben folgende Finanz-Landesdirectionen zu treten:

a) In Lemberg für die Verwaltung der directen Abgaben in Galizien nebst Krakau, dann für alle übrigen Finanzangelegenheiten in dem genannten Kronlande sowohl, als auch in der Bukovina;

b) in Prag für alle Finanzsachen im Kronlande Böhmen;

c) in Wien für die directen Abgaben in Desterreich unter der Enns, und für alle andern Finanzsachen in dem erwähnten Kronlande sowohl, als auch in den Kronländern Desterreichs ob der Enns und Salzburg;

d) in Triest für die directen Abgaben in Istrien, Görz und Gradiſca, dann der Stadt Triest sammt Gebiet, für alle andern Finanzangelegenheiten auch noch im Kronlande Dalmatien;

e) in Brünn für die directen Abgaben im Kronlande Mähren und für die übrigen Finanzangelegenheiten nicht nur im gedachten Kronlande, sondern auch in dem Kronlande Schlesien;

f) in Graz für die directen Abgaben im Kronlande Steiermark, dann in diesem Kronlande und in Kärnten und Krain auch für die übrigen Finanzsachen;

g) in Innsbruck für sämtliche Finanzangelegenheiten im Kronlande Tirol und Vorarlberg.

6) Zur Verwaltung der directen Steuern werden besondere Steuerdirectionen bestellt in den Kronländern: Desterreich ob der Enns, Dalmatien, Krain, Kärnten, Salzburg, Schlesien und der Bukovina.

Der Statthalter in jedem dieser Kronländer ist der Chef dieser gleichfalls dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten Steuerdirection, unter welchem ein Oberfinanzrath oder Finanzrath mit dem erforderlichen Personalstande zur geordneten Behandlung der Geschäfte der directen Steuern bestellt wird.

7) Den Finanzlandes-Directionen sind die Bezirkshauptmannschaften für die Verwaltung der directen Steuern und die Cameral-Bezirks-Verwaltungen für die übrigen Geschäfte, den Directionen der directen Steuern hingegen die Bezirkshauptmannschaften untergeordnet.

8) In der Verfassung der Cameralbezirksverwaltungen tritt vorläufig keine Aenderung ein.

Laibach am 25. Mai 1850.

3. 1108. (1) Nr. 5880.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird Herr Dr. Sigmund und Frau Maria Karis mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Johann Wetsch, Realitätenbesitzer, die Hy-

pothekarfrage auf Zahlung von 2000 fl. c. s. c. aus dem Schuldscheine ddo. Laibach 22., superint. 24. Sept. 1838, eingebracht und um Anordnung einer Verhandlungs-Tagung gebeten, welche auf den 9. September l. J. bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die beiden Beklagten Herr Dr. Sigmund und Frau Maria Karis werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre weiteren Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 28. Mai 1850.

3. 1099. (2) Nr. 5717.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Anna Tautscher, im eigenen Namen und als Vormünderin, und des Herrn Joseph Kattauer, Mitvormundes der minderj. Anton Tautscher'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 14. Februar d. J. hier verstorbenen Herrn Anton Tautscher, die Tagung auf den 15. Juli 1850 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewis anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 25. Mai 1850.

3. 1091. (2) Nr. 2524.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Postamte in Triest ist eine Accessistenstelle mit dem Gehalte jährl. 350 fl. und 50 fl. Quartiergeld, gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation, der Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste, im Wege der vorgesehten Behörde bis längstens 15. Juni 1850 bei der k. k. Postdirection in Triest einzubringen und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten des oben-erwähnten Amtes, und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind.

K. K. Postdirection. Laibach am 3. Juni 1850.

3. 1103. (2) Nr. 2491.

K u n d m a c h u n g.

Das Publikum wird aufmerksam gemacht, daß der Frankirungszwang für Briefe nach Polen bisher nicht aufgehoben ist.

K. K. Post-Direction. Laibach den 3. Juni 1850.

3. 1106. (2) Nr. 2032.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird den Erben und Erbsöhnen des Valentin Kofj aus Birklach hiemit erinnert:

Es habe Alex Kofj, Pfarrvikar zu Hotedersic, durch Dr. Victor Gradeczyk, sub praes. 5. April 1850, Nr. 2032, wider sie die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der Forderung aus der Schuldobligatio ddo. 21., intab. 30. Jänner 1792, pr. 200 fl. G. B. eingebracht, worüber die Verhandlungstagung auf den 14. September d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung auf ihre Gefahr und Kosten den

Herrn Joana Dkorn von Krainburg als deren Curator zur Austragung dieser Rechtsache bestellt.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie rechtzeitig entweder selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder selbst einen Vertreter bestellen, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 19. April 1850.

3. 1107. (2) Nr. 1626.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Pader von Birkendorf, und seinen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe Maria Uchmann von Unterbirkendorf, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschen-Erklärung des zu Gunsten des Joseph Pader, auf der dem Johann Bhermütz gehörigen, zu Unterbirkendorf sub Haus-Nr. 19 gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 477 vorkommenden Halbhube, für den Betrag pr. 191 fl. intabulirten gerichtlichen Vergleiches ddo. 29. April, intab. 21. September 1819, bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungstagung auf den 14. September d. J. Vormittag 9 Uhr hiergerichts festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthalt des Beklagten, so wie seiner Rechtsnachfolger diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Dkorn aus Krainburg als Curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der Seize ausgetragen werden wird.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 12. April 1850.

3. 1066. (3) Nr. 1914.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es habe Herr Nicolaus Krishman von Fiume, als Erbe des verstorbenen Stephan Krishman, im eigenen Namen und als Bevollmächtigter der Miterben Barthelma und Maria Weber, gegen die Stephan Krishman'schen Pupillen, dann gegen Georg Peinitzsch, Margaretha Puzel, Joseph Sobez, Thomas Pust, Anton Kusj, Martin Konte, Johann Komor, Jacob Kofelnovitz und Johann Bhopa, wegen Verjährterklärung der, auf den Stephan Krishman'schen Realitäten im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 17, mit Vergleich ddo. 26. September 1794 intabulirten Forderung pr. 461 fl. 18 kr. Klage eingebracht, worüber die Tagung auf den 13. September l. J., früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da das Gericht, dem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Mathias Konte in Reifnitz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erbländer bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen, die sie zu ihrer Vertheidigung diensam finden würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Reifnitz am 10. Mai 1850.

3. 1068. (3) Nr. 2206.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es habe Herr Johann Peteln von Reifnitz, wider Frau Agnes Weitl, wegen Anerkennung der Verjährung der mit Schuldschein ddo. 2. Juni 1806 an der im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Rect. Nr. 22 einliegenden Realität intabulirten Forderung pr. 1700 fl., Klage eingebracht, worüber die Tagung auf den 6. September l. J. früh um 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend ist, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Mathias Voger in Reifnitz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der, für die k. k. Erbländer bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagte wird dessen durch diese öffentliche Aufschrift zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die

Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wisse, die sie zu ihrer Vertheidigung diensam finden würde, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz am 23. Mai 1850.

3. 1070. (3) Nr. 1177.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Es haben die Maria Duller'schen Erben, Johann und Elisabeth Schega, dann Maria Duller, alle von Neustadt, gegen die unbekanntem Erben und Rechtsnachfolger nach dem zu Altenmarkt verstorbenen Mathias Vooger, sub praes. 4. September v. J., S. 896, die Klage aus der Einantwortungsurkunde ddo. 23. October 1847, S. 3939, und den beiden Excitationsprotocollen ddo. 18. Sept. und 30. October 1815, S. 305 und 360, auf Plänotirungsbefertigung und Zahlung von 90 fl. c. s. c. vor diesem Gerichte angebracht, und es sey zur summarischen Verhandlung eine neuerliche Tagung auf den 23. August d. J. um 8 Uhr früh vor diesem Gerichte unter den Ausbleibensfolgen des §. 18 der für das summarische Verfahren bestehenden Vorschrift anberaumt worden.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte für unbekannt angegeben wurde und sie auch außer Landes seyn können, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten nach §. 391 allg. G. D. einen Curator ad actum in der Person des Johann Kerscholl vulgo Dkorn von Altenmarkt bestellt, mit welchem dann die Klagsache nach der bestehenden Vorschrift ausgetragen würde, wenn bis hin die Beklagten nicht einen andern Sachwalter diesem Gerichte bekannt machen oder bei der Verhandlungstagung nicht etwa selbst erscheinen sollten.

Dessen die Beklagten hiemit zur Nachachtung erinnert werden.

K. K. Bezirksgericht Treffen am 20. Mai 1850.

3. 1043. (3) Nr. 1808.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlass des am 15. Februar 1850 zu Oberlaibach Haus-Nr. 42 ab intestato verstorbenen Grundbesizers Martin Nagoder, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben dieselben bei der hiezu auf den 14. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Liquidationstagung so gewis anzumelden, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 20. April 1850.

3. 1067. (3) Nr. 2205.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es habe Herr Johann Peteln von Reifnitz, wider Frau Mariana Schormann, wegen Anerkennung der Verjährung der mit Schuldschein ddo. 27. Juni 1811 an der, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Post-Nr. 22 einliegenden Realität intabulirten Forderung pr. 1084 fl. 32 kr. Klage eingebracht, worüber die Tagung auf den 6. September l. J. früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend ist, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Mathias Voger in Reifnitz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der, für die k. k. Erbländer bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagte wird dessen durch diese öffentliche Aufschrift zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wisse, die sie zu ihrer Vertheidigung diensam finden würde, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz am 23. Mai 1850.

3. 1044. (3) Nr. 1815.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlass des am 5. l. M. zu Grossligoina, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Halbhübler Johann Sedej, aus was immer für einem Titel Ansprüche machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, dieselben bei der hiezu auf den 18. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Liquidirungstagung so gewis anzumelden und rechtsgeltend zu machen, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 27. April 1850.